

Checkliste für Veranstalter:

Sehr geehrte Event-Managerin,
sehr geehrter Event-Manager,

für die Planung von Veranstaltungen haben wir Ihnen als kleine Hilfestellung eine Checkliste zusammengestellt, um sich bei den vielen zu beachtenden Fragen besser zurechtzufinden. Neben den haftungsrechtlichen Konsequenzen, welche sich aus Ihrer Tätigkeit ergeben können, sollten Sie bei der Planung von Veranstaltungen u. a. Folgendes beachten:

Gaststättenrechtliche Genehmigung

Für den Ausschank von alkoholischen Getränken benötigen Sie eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz. Bei Veranstaltungen, die nicht länger als 4 Tage dauern, ist hierfür das Ordnungsamt der Stadt Hüfingen, Frau Heim, Tel.: 0771/6009-26, Jennifer.Heim@huefingen.de zuständig. Das Antragsformular können Sie auf der Website der Stadt Hüfingen unter www.huefingen.de Stadt & Bürger / Rathaus & Politik / Bürgerservice / Formulare / Schankerlaubnis herunterladen.

Den Antrag für Veranstaltungen, die länger als 4 Tage dauern, stellen Sie bei der Gewerbeabteilung des Ordnungsamtes im Landratsamt, Frau Reitze, Tel.: 07721/913-7274, E.Reitze@lrasbk.de.

Plakatierung

Wenn Sie die Veranstaltung mit Plakaten u. ä. bewerben wollen, müssen Sie bei den jeweiligen Gemeinden eine Plakatierungserlaubnis beantragen. Je nach Standort und Größe der Werbung bedarf es hierfür ggf. einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßenrecht. Deshalb sollten im Antrag neben der Zahl der beabsichtigten Plakate und dem Zeitraum der Werbung sowie dem Tag der Veranstaltung auch die beabsichtigten Standorte und die Größe (z.B. DIN A 1) angegeben werden.

Polizei, Feuerwehr

Sie sollten vor allem bei größeren Veranstaltungen rechtzeitig Vertreter der Polizei und Feuerwehr an Ihren Planungen beteiligen. Ggf. müssen Sie aufgrund behördlicher Auflagen bzw. Vorgaben nach der Versammlungsstättenverordnung für die Veranstaltung eine ausreichende Zahl an Feuerwehrleuten vorhalten.

Das Polizeirevier Donaueschingen erreichen Sie unter der Tel. 0771/837830

Gesamtkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Hüfingen ist Herr Martin Weiß, Tel. 015111752597

Miete von Räumen und Toilettenwagen, Sondernutzungserlaubnis

Räumlichkeiten für die Veranstaltung sollten rechtzeitig gemietet werden. Entsprechendes gilt für Toilettenwagen. Beides können Sie beim Liegenschaftsamt der Stadt Hüfingen, Frau Mittner, Tel. 0771/6009-41, Marlies.Mittner@huefingen.de, anmieten. Beachten Sie hierbei evtl. Gebote und Verbote, die sich aus dem Mietvertrag ergeben => z.B. das Verbot zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände. Außerdem muss bei baulichen Anlagen ggf. die Versammlungsstättenverordnung beachtet werden.

Soll die Veranstaltung in Hüfingen auf einer öffentlichen Fläche stattfinden, müssen Sie einen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis beim Ordnungs-/Standesamt der Stadt Hüfingen, Frau Gilly, Tel.: 0771/6009-29, Simone.Gilly@huefingen.de stellen.

Verkehrsrechtliche Erlaubnis bzw. Anordnung nach der StVO

Wenn Ihre Veranstaltung Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehrsraum hat, müssen Sie einen Antrag auf verkehrsrechtliche Erlaubnis bzw. Anordnung (nach §§ 29 Abs. 2, 44 und 47 StVO) beim Straßenverkehrsamt des Landratsamtes, Frau Benz, Tel.: 07721/913-7508, Strassenveranstaltungen@lrasbk.de stellen.

Verwenden Sie für den Antrag den entsprechenden Vordruck des Straßenverkehrsamtes unter:
<http://www.huefingen.de/de/Rathaus/-/Politik/Dienstleistungen-A-Z/Dienstleistung?view=publish&item=service&id=197>

- Es sollte zusätzlich vorab schon geklärt werden, ob
 - genügend Parkraum zur Verfügung steht
 - Mittelgassen für Rettungswege auf der Veranstaltungsflächen eingeplant sind
 - ein ausreichender Versicherungsschutz für die Teilnehmer besteht
 - ob die Ausführung der Anordnung durch den städtischen Bauhof erfolgen kann oder ob z.B. bei Bundes-, Land- oder Kreisstraßen Fachfirmen engagiert werden müssen
 - ein ausreichender Sanitätsdienst zur Verfügung steht (s. u.)

Das Straßenverkehrsamt wird im Rahmen Ihres Antrags u. a. das Ordnungsamt der Stadt Hüfingen anhören.

Sanitätsdienst

Ob der Sanitätsdienst für eine Veranstaltung ausreichend ist, wird regelmäßig nach dem so genannten „Maurer-Schema“ berechnet. Diverse Hilfsorganisationen können Ihnen einen entsprechenden Sanitätsdienst anbieten.

U. a. können Sie eine Anfrage für einen Sanitätswachdienst beim Kreisverband Donaueschingen e.V., Tel. 0771/83275-0, swd@drk-kv-ds.de, stellen.

Gewerberechtliche Festsetzung und Ausnahme nach dem Feiertagsgesetz (FTG)

Sie sollten klären, ob Ihre Veranstaltung als Messe, Ausstellung, Leistungsschau, Markt o. ä. einer gewerberechtlichen Festsetzung nach §§ 64-69 GewO bedarf und wenn die Veranstaltung an einem Sonntag stattfinden soll, ob ggf. eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 1 FTG nötig ist (wobei i. d. R. die Veranstaltung an einem Sonntag dann erst ab 11 Uhr beginnen darf).

Der Antrag muss bei der Gewerbeabteilung des Ordnungsamtes im Landratsamt, Frau Reitze, Tel.: 07721/913-7274, E.Reitze@lrasbk.de gestellt werden.

Es sollten folgende Unterlagen/Informationen vorgelegt werden:

- Wer ist der Veranstalter?
- Wann und Wo findet die Veranstaltung statt?
- Verzeichnis der Anbieter mit Unterscheidung zwischen Privatpersonen und Gewerbetreibenden
- Verzeichnis des Warenangebots
- Standplan der Veranstaltungsfläche, wobei Rettungswege von mindestens 3,50 m berücksichtigt sein sollten
- Werden Standgebühren erhoben?
- Teilnahmebestimmungen für Aussteller, Anbieter und Besucher
- Es sollte beachtet werden, dass bei der Nutzung von baulichen Anlagen die Baurechtsbehörde angehört wird, und dementsprechend Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung eingehalten werden müssen.
- Geschäftsführer eines Unternehmens bzw. Vorstände eines Vereins müssen ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorlegen.

Verkaufsoffener Sonntag, Ladenöffnungsgesetz, Ladenschlussgesetz, FTG

Bezüglich evtl. Ausnahmegenehmigungen nach dem FTG s. o. Wenn nur eine Ausnahme nach dem FTG aber keine Festsetzung nach der GewO nötig ist, muss die Ausnahme nach dem FTG bei der Kreispolizeibehörde des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis beantragt werden.

Für Verkaufsstellen müssen auch das Ladenschlussgesetz und das Ladenöffnungsgesetz beachtet werden. Wenn die Veranstaltung mit einem verkaufsoffenen Sonntag kombiniert werden soll, muss der verkaufsoffene Sonntag von der zuständigen Behörde festgesetzt werden. Bei der Stadt Hüfingen ist hierfür der Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Frau Burkard, Tel.: 0771/6009-32, heike.burkard@huefingen.de zuständig.